

Kleine Präsidentenstraße 4
10178 Berlin-Mitte

Telefon +49 (0) 30 28 30 94-0
Telefax +49 (0) 30 28 30 94 94
post@knischewski-bosslet.de
www.knischewski-bosslet.de

Geschäftsführer

Dipl.-Kfm. Heinrich Boßlet
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Dipl.-Finanzwirt Rüdiger Heuer
Steuerberater / Fachberater für
internationales Steuerrecht

BERICHT ÜBER DIE ERSTELLUNG
des
JAHRESABSCHLUSSES zum 31. Dezember 2019

Cinema for Peace Foundation
Berlin

10. Dezember 2021

11585/B-pr-st

Ausfertigung: 1/1

INHALTSVERZEICHNIS

		<u>Tzn</u>	<u>Seite</u>
I	AUFTRAG	1 - 5	1
II	GEGESTAND, ART UND UMFANG DER ARBEITEN		
2.1.	Gegenstand der Erstellungsarbeiten	6 - 9	2
2.2.	Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	10 - 13	2
III	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG		
3.1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14 – 19	3
3.2.	Gesamtaussage des Jahresberichts	20 – 22	4
3.3.	Sonstige Feststellungen	23	4
3.4.	Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	24	4
IV	FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES AUFTRAGS NACH § 8 Abs. 2 StiftG Bln		
4.1.	Erhaltung des Stiftungsvermögens	25 – 26	5
4.2.	Satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel	27 – 28	5
4.3.	Erhaltung der satzungsmäßigen Erfordernisse, steuerbegünstigt tätig zu werden		
V	WIEDERGABE DES ERSTELLUNGSVERMERKS	30 – 33	6
VI	BESCHEINIGUNG	34	7

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Tz

I AUFTRAG

1 Vom Vorstand der

Cinema for Peace Foundation,

Berlin,

(im Folgenden auch „Stiftung“ genannt)

wurden wir beauftragt, den Jahresbericht für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr zu erstellen.

2 Auftragsgemäß erstrecken sich die Arbeiten auch auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie den Erhalt des Stiftungsvermögens gemäß § 8 Abs. 2 StiftG Bln.

3 Nachfolgend berichten wir über die Art und den Umfang der Arbeiten sowie deren Ergebnisse. Zu der von uns erteilten Bescheinigung verweisen wir auf Seite 5 dieses Berichts.

4 Dieser Bericht wurde unter Anwendung der Grundsätze des IDW Prüfungsstandards 450 (IDW PS 450) erstellt. Ergänzend wurden die Ausführungsbestimmungen des IDW PS 740 beachtet.

5 Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften in der Fassung von August 2022 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage beigelegt sind.

Tz

II GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER ARBEITEN

2.1. Gegenstand der Erstellungsarbeiten

- 6 Wir haben den Jahresbericht – bestehend aus Vermögensrechnung, Einnahmen-Ausgabenrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes – unter Einbeziehung der Buchführung der Cinema for Peace Foundation für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Die Buchführung, die Aufstellung des Jahresberichts nach den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie die uns erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der satzungsgemäßen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten unter Einbeziehung der Buchführung und der erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Jahresbericht abzugeben.
- 7 Gegenstand unseres Auftrages waren weder die Aufdeckung und die Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Leitung der Stiftung. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern.
- 8 Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Erstellungsarbeiten, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.
- 9 Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand der uns erteilten Auftrags zur Prüfung.

2.2. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

- 10 Ausgangspunkt war der Vorjahresbericht zum 31. Dezember 2018.
- 11 Die Arbeiten haben wir mit Unterbrechungen in den Monaten Mai 2021 bis Dezember 2021 durchgeführt.
- 12 Es wurden die Bestimmungen des StiftG Bln in der Fassung vom 22. Juli 2003 beachtet.
- 13 Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Der Vorstand hat uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Tz

III FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

3.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 14 Die Buchführung wurde zuletzt unter Zuhilfenahme der Buchführungssoftware Agenda und nach dem System DATEV erstellt.
- 15 Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Berichtsjahres ordnungsgemäß geführt. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglicht die vollständige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.
- 16 Die Verbuchung der geprüften Buchhaltungsbelege erfolgte zeitnah, das heißt unmittelbar nach Weitergabe durch den Rechnungsempfänger an die Steuerberatungsgesellschaft. Insgesamt sind die Buchhaltungsunterlagen übersichtlich geordnet. Alle angeforderten Belege konnten innerhalb kürzester Zeit vorgelegt werden.
- 17 Die Organisation der Buchführung der Stiftung entspricht den Anforderungen, die sich aus dem Volumen und der Komplexität der aufladenden Geschäftsvorfälle ergeben. Der Kontenrahmen ist ausreichend gliedert und an die Bedürfnisse der Organisation angepasst.
- 18 Die Unterlagen der Buchführung des Geschäftsjahres 2019 vermitteln einen geordneten Eindruck. Buchführung und Belegwesen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den allgemeinen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung und im Jahresabschluss ordnungsgemäß abgebildet.

Jahresbericht

- 19 Die Vermögensrechnung und Einnahmen-Ausgabenrechnung wurde auskunftsgemäß im Auftrag des Vorstands erstellt. Unsere Arbeiten ergaben, dass die Vermögensrechnung und die Einnahmen-Ausgabenrechnung nach den Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften des HGB ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren Unterlagen der Stiftung abgeleitet worden sind. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung unter Berücksichtigung stiftungsbezogener Besonderheiten, insbesondere zusätzlicher Gliederungen in der Einnahmen- Ausgabenrechnung, wurden beachtet.

Tz

3.2. Gesamtaussage des Jahresberichts

- 20 Die Cinema for Peace Foundation als steuerbegünstigte Körperschaft in der Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts unterliegt nicht den Vorschriften zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach dem HGB. Formell und materiell wird der Jahresbericht der Stiftung unter Berücksichtigung der Abgabenordnung und den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Abschreibungsmethoden, die für alle Kaufleute gelten, freiwillig aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Ausnutzung von Ermessensspielräumen

- 21 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung erfolgten die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und die Ausnutzung von Ermessensspielräumen unverändert im Vergleich zum Vorjahr und hatten keine wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresberichts

- 22 Der Jahresbericht der Cinema for Peace Foundation entspricht insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den gesetzlichen Vorschriften.

3.3. Sonstige Feststellungen

- 23 Mit Bescheid vom 27. September 2022 hat das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen für die Jahre 2018 bis 2020 geschätzt, da trotz Aufforderung für die Steuerbegünstigung erforderlichen Unterlagen auskunftsgemäß wegen Krankheitsfällen und Personalwechsel nicht abgegeben wurden. Gegen diesen Bescheid wurde Einspruch eingelegt, um eine Gefährdung einer steuerlichen Aberkennung als steuerbegünstigte Körperschaft abzuwenden.

3.4. Analyse der Vermögens-, Finanz und Ertragslage

- 24 Auf eine detaillierte Erläuterung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage wurde wegen der Überschaubarkeit des Jahresberichts verzichtet.

Tz

IV FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES AUFTRAGS NACH § 8 Abs. 2 StiftG Bln

4.1. Erhaltung des Stiftungsvermögens

- 25 Das Stiftungsvermögen gemäß § 3 Abs. 1 der Stiftungssatzung, genehmigt von der Senatsverwaltung für Justiz am 27. September 2010, ist zum 31. Dezember 2019 durch ein positives Ergebnis in Höhe von € 4.419,60 in gleicher Höhe erhöht worden.
- 26 Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und Vermeidung der Überschuldung hat der Stiftungsvorstand, Herr Jaka Bizilj, am 26. November 2020 eine Patronatserklärung gegenüber der Cinema for Peace Foundation abgegeben. Darin verpflichtet sich Herr Bizilj für den Fall, dass die Cinema for Peace Foundation ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann, auf erstes Anfordern deren Verbindlichkeiten bis zu einer Höhe von € 75.000,00 auszugleichen.

4.2. Satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel

- 27 Im Berichtszeitraum wurden € 113.465,58 zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet.
- 28 Für satzungsmäßige Zwecke steht zum 31. Dezember 2019 gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO ein Betrag zur zeitnahen Mittelverwendung im Jahr 2020 in Höhe von € 4.419,60 zur Verfügung.

4.3. Erhaltung der satzungsmäßigen Erfordernisse, steuerbegünstigt tätig zu werden

- 29 Die Stiftung dient in Erfüllung ihrer Aufgaben ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Unsere Prüfung hat keine Hinweise ergeben, dass die Stiftung in ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr die Bestimmungen der Abgabenordnung, insbesondere des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, nicht eingehalten hat.

Tz**V WIEDERGABE DES ERSTELLUNGSVERMERKS**

Zu dem als Anlagen 1 und 2 beigelegten Jahresbericht zum 31. Dezember 2019 haben wir folgende, unter dem 20. Dezember 2021 unterzeichnete, Bescheinigung versehen:

30 An den Vorstand der Cinema for Peace Foundation, Berlin

Wir haben den Jahresbericht - bestehend aus Vermögensrechnung, Einnahmen-Ausgabenrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes – unter Einbeziehung der Buchführung der Cinema for Peace Foundation, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 erstellt. Durch § 8 Abs. 2 StiftG Bln wurde die Bescheinigung erweitert. Die Arbeiten erstrecken sich daher auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresberichts nach den deutschen stiftungsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten eine Beurteilung über den Jahresbericht unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand abzugeben.

31 Unsere Arbeiten haben zu keinen Einwendungen geführt.

32 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Erstellung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gesellschaft.

33 Gegen die Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Stiftungsmittel nach § 8 Abs. 2 StiftG Bln sind keine Einwendungen ergeben. Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und Vermeidung der Überschuldung hat der Stiftungsvorstand, Herr Jaka Bizilj, am 26. November 2020 eine Patronatserklärung gegenüber der Cinema for Peace Foundation abgegeben. Darin verpflichtet sich Herr Bizilj für den Fall, dass die Cinema for Peace Foundation ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann, auf erstes Anfordern deren Verbindlichkeiten bis zu einer Höhe von € 75.000,00 auszugleichen.

Tz

VI BESCHEINIGUNG

- 34 Zu der von uns erteilten uneingeschränkten Bescheinigung verweisen wir auf Abschnitt V unseres Prüfungsberichtes.

Berlin, 10. Dezember 2021

Knischewski & Boßlet GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Heinrich Boßlet
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

1. Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2019
2. Einnahmen-Ausgabenrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019
3. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2019
4. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
5. Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2019
6. Kontennachweis zur Einnahmen-Ausgabenrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019
7. Allgemeine Geschäftsbedingungen

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2019**Cinema for Peace Foundation Stiftung für gemeinnützige Filmförderung, Berlin****AKTIVA**

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Sonstige Anlagen und Ausstattung	137,00	442,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände		
1. Sonstige Vermögensgegenstände	8.011,81	7.748,92
II. Kasse, Bank	57.912,48	81.913,66
	-----	-----
	66.061,29	90.104,58
	=====	=====

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2019

Cinema for Peace Foundation Stiftung für gemeinnützige Filmförderung, Berlin

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. EIGENKAPITAL			
I. Stiftungskapital			
1. Errichtungskapital		50.000,00	50.000,00
II. Ergebnisvorträge			
1. Ideeller Bereich		0,00	4.324,99
III. Ergebnisvortrag		4.378,46	0,00
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Sonstige Rückstellungen		2.475,00	4.475,00
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		3.022,03
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.595,48		22.094,23
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.612,35</u>	9.207,83	6.188,33
		-----	-----
		66.061,29	90.104,58
		=====	=====

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Cinema for Peace Foundation Stiftung für gemeinnützige Filmförderung, Berlin

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen		22.394,81	0,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	305,00		977,00
2. Personalkosten	14.822,41		29.991,58
3. Reisekosten	8.678,31		18.679,96
4. Raumkosten	16.027,58		9.915,13
5. Übrige Ausgaben	<u>73.544,84</u>	113.378,14	53.949,84
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>90.983,33-</u>	<u>113.513,51-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)			
1. Steuerneutrale Einnahmen Spenden		91.029,63	122.600,00
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>91.029,63</u>	<u>122.600,00</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge		7,17	0,00
II. Ausgaben			
1. Ausgaben/Werbungskosten Sonstige Ausgaben		0,00	20,01-
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>7,17</u>	<u>20,01</u>
		<hr/>	<hr/>
D. JAHRESERGEBNIS		53,47	9.106,50
		<hr/>	<hr/>
Übertrag		53,47	9.106,50

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Cinema for Peace Foundation Stiftung für gemeinnützige Filmförderung, Berlin

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	53,47	9.106,50
1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr	4.324,99	9.106,50-
	<hr/>	<hr/>
E. ERGEBNISVORTRAG	4.378,46	0,00
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
Berlin, den		



CINEMA FOR PEACE FOUNDATION

Anlage 3

Tätigkeitsbericht 2019 Überblick über Projekte und Aktivitäten

Einführung

Seit ihrer Gründung im Jahr 2008 hat es sich die ‚Cinema for Peace Foundation‘ zum Ziel gesetzt, Medienkompetenz, Friedenserziehung und Völkerverständigung durch den gezielten Einsatz des Mediums Film zu fördern und dabei die Themen der globalen ‚Cinema for Peace‘ Initiative durch effektive Projektarbeit zu befördern.

Cinema for Peace‘ arbeitet als globale Plattform, um Aktivitäten aus den Bereichen Film, Politik und Gesellschaft zusammen zu bringen, mit dem Ziel, das Bewusstsein für andere Kulturen und gleichzeitig für die Verbundenheit allen Lebens zu fördern. Gestartet als unabhängige Initiative im Jahr 2001, versucht ‚Cinema for Peace‘ nach wie vor, das Bewusstsein für die gesellschaftliche Relevanz von Filmen nachhaltig zu schärfen und den Einfluss von Filmen auf die globale Wahrnehmung und Bekämpfung aktueller Notlagen und Menschenrechtsverletzungen zu thematisieren.

Die in diesem Bericht beschriebenen Projekt und Aktivitäten veranschaulichen Inhalte und Ziele der Arbeit der ‚Cinema for Peace Foundation‘ und zeigen auf, wie die Stiftung durch den gezielten Einsatz von Spielfilmen und Dokumentarfilmen und die Einbindung von Filmemachern Frieden und das interkulturelle Verständnis fördert.

1

I. Aufbau, Funktionen und Organisation der ‚Cinema for Peace Foundation‘

I.1. Leitbild, Zweck der Stiftung

Die ‚Cinema for Peace Foundation‘ ist eine eingetragene gemeinnützige Organisation mit Sitz in Berlin. Sie initiiert und unterstützt filmbasierte Projekt, die sich mit globalen humanitären und ökologischen Fragen beschäftigen. Dabei baut die ‚Cinema for Peace Foundation‘ auf dem Erfolg der jährlichen ‚Cinema for Peace‘ Gala auf, die seit 2002 besonders bemerkenswerte Werke von Filmschaffenden auszeichnet. Seit der Gründung der Stiftung in 2008 beschäftigt sich die ‚Cinema for Peace Foundation‘ mit intern entwickelten, das Medium Film einbeziehenden humanitären Projekten.

Der Zweck der Stiftung ist es, Frieden und interkulturelles Verständnis durch das Medium Film zu fördern, auch unter Einbeziehung ausgewählter Akteure aus der Welt des Films und durch Inszenierungen medienwirksamer Aktionen und die Umsetzung von Kampagnen.

In diesem Kontext bemüht sich die Stiftung um die Förderung von Filmproduktionen und um die Durchführung von Filmvorführungen und anderen Aktionen, die sich mit globalen Herausforderungen befassen, wie z.B. der Prävention von Krankheiten (u.a. HIV/AIDS), Armutsbekämpfung, Gewalt-Prävention, Umwelt-, Klima- und Artenschutz, Wahrung der Menschenrechte, Verhinderung kriegerischer Auseinandersetzungen.



CINEMA FOR PEACE FOUNDATION

Alle unterstützten Filme und durchgeführten Maßnahmen zielen auf die Aufklärung der Öffentlichkeit in den betroffenen Ländern und / oder auf die Mobilisierung eines breiten internationalen Publikums auch in wohlhabenden Industrieländern, um nachhaltige Veränderungen zum Positiven zu initiieren. Neben der Finanzierung und Förderung von Filmen, welche den Zielen der Stiftungssatzung entsprechen, gehört auch die Distribution von ausgewählten Filmen in betroffenen Ländern bzw. Regionen zu den Aufgaben der ‚Cinema for Peace Foundation‘.

1.2. Grundlage der Arbeit der Stiftung

Der Vorstand der ‚Cinema for Peace Foundation‘ hat grundlegende Prinzipien für die tägliche Arbeit der Stiftung und die Entscheidungsprozesse entwickelt. Jedes Prinzip wird durch geeignete Maßnahmen umgesetzt.

Transparenz – Die ‚Cinema for Peace Foundation‘ legt besonderen Wert auf eine transparente Darstellung ihrer Arbeit. Daher gibt es als Medium einen regelmäßig erscheinenden, umfassenden Newsletter mit Informationen über Inhalt und Organisation laufender Projekte. Zu den Publikationen gehören weiterhin u.a. die Jahresberichte. ‚Die Stiftung begrüßt zudem jegliche Anfrage bezüglich der eigenen Aktivitäten, die über die sozialen Netzwerke gestellt werden. Diese Anfragen werden zeitnah und ausführlich beantwortet.

Chancengleichheit – Während die ‚Cinema for Peace Foundation‘ versucht, über die eigenen Projekte auf globaler Ebene Veränderungen zu initiieren, die zu einer gerechteren und friedlicheren Welt beitragen, gewährleistet die konsequente Umsetzung einer Equal Opportunities Politik in allen Arbeits- und Entscheidungsprozessen jegliche Form der Diskriminierung oder unfaire Behandlung aufgrund von Geschlecht, Religionszugehörigkeit, Rasse, sexueller Orientierung, Alter oder Behinderung.

Interkulturelle Verständigung – Die ‚Cinema for Peace Foundation‘ ist der Überzeugung, dass jeder Mensch in der Lage ist, sich in den Aufbau einer friedlicheren Welt effektiv einzubringen, ausgehend von einer tatsächlichen interkulturellen Verständigung. Während es zentrale Aufgabe der Stiftung ist, über das Medium Film die interkulturelle Verständigung zu verbessern, wird auch das eigene Team gezielt international mit Vertretern aus verschiedenen Kulturen besetzt.

Umweltbewusstsein – Die ‚Cinema for Peace Foundation‘ sorgt nicht nur durch eigene Projekte für eine gesteigerte Sensibilisierung gegenüber „grünen“ Themen – u.a. durch Screenings der Gewinnerfilme des ‚International Green Film Award‘ – sondern verfolgt auch einen aktiven Ansatz gegenüber Umwelt-Themen, indem sie bei der eigenen Arbeit verantwortungsvoll mit Energie und Ressourcen umgeht. Geeignete Maßnahmen beinhalten u.a. den gewissenhaften Verbrauch von Strom sowie die sehr begrenzte Nutzung von Papier bei der täglichen Büroarbeit.



CINEMA FOR PEACE FOUNDATION

I.3. Hauptorgane der ‚Cinema for Peace Foundation‘

Hauptorgane der ‚Cinema for Peace Foundation‘ sind der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand verwaltet und steuert die Stiftung gemäß ihrer Satzung in eigener Verantwortung. Alle Mitglieder leisten ihre Arbeit, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten. Der Aufsichtsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand in der Ausübung der jeweiligen Tätigkeiten.

Die derzeitige Zusammensetzung der beiden Organe ist wie folgt.

Vorstand

Jaka Bizilj – Vorsitzender des Vorstands
Aida Takla O'Reilly (ab Juli 2018)

Aufsichtsrat

Andrea Dibelius – Vorsitzende
Carola Meier
Olaf Brandenburg
Elmar Biebl
Wilhelm Beier



CINEMA FOR PEACE FOUNDATION

II. Projekte 2019

II.1. Cinema for Peace Screenings 2019

Cinema for Peace führt regelmäßig Screenings in Partner-Kinos durch.

Hier eine Auswahl der **Screening-Termine in 2019** in der Übersicht:

08.04.2019 Jiyon Foundation zeigt: *ISIS, Tomorrow - The Last Souls of Mosul*

16.05.2019 Cinema Design: *Climate Warriors* und Diskussion, Multikino Stary Browar, Poznan, Poland

18.05.2019 *The Rest - Ai Weiwei*, Cinema Filmkunst kino, Düsseldorf, Germany

20.05.2019 *Why Are We Creative?*, Schikaneder, Vienna Austria

01.06.2019 *Fairytale*, Cinema Filmkunst kino, Düsseldorf, Germany

17.06.2019 *The Heart of Nuba*, Schikaneder, Vienna Austria

23.09.2019 *Freedom for the Wolf*, Schikaneder, Vienna Austria

21.10.2019 *Cold War*, Schikaneder, Vienna Austria

25.11.2019 *On Her Shoulders*, Schikaneder, Vienna Austria

16.12.2019 *Boy Erased*, Schikaneder, Vienna Austria

17.12.2019 *Peschmerga*, Soho House Berlin, Berlin, Germany



CINEMA FOR PEACE FOUNDATION

II.2. Cinema for Peace Events

-07.05.2019 Munich Security Conference

Nachdem Arnold Schwarzenegger im Jahr 2015 bei einem Cinema for Peace-Empfang bei der Münchner Sicherheitskonferenz vor dem Klimawandel warnte, war Cinema For Peace auch 2019 mit Daniel Ellsberg zu Gast bei der Münchner Sicherheitskonferenz, dem weltweit führenden Diskussionsforum über die bedeutendsten Sicherheitsrisiken. Dort äußerte Ellsberg seine Bedenken um ein neues atomares Wettrüsten.

Daniel Ellsberg ist bekannt dafür, den Atomkriegsplan für die USA, den Vietnamkrieg sowie den Abrüstungsplan für Gorbatschow verfasst zu haben. Darüber hinaus steckt er hinter der Veröffentlichung der Pentagon Papiere, mit der er darauf abzielte, den Vietnamkrieg zu beenden, eine Geschichte, die Steven Spielberg unter dem Titel "Die Verlegerin" verfilmte.

Ellsberg betonte, er habe durch die Rede des Vizepräsidenten der Vereinigten Staaten, insbesondere durch die wiederholte Aussage, dass der Iran einen neuen Holocaust verursache, den Eindruck bekommen, dass Trump sich rhetorisch darauf einstelle, in den Krieg gegen den Iran zu ziehen. Möglicherweise sei seine Intention, das Amtsenthebungsverfahren aufzuhalten oder seine Wiederwahl mit Hilfe des richtigen Timings zu sichern. Denn während es Bush zu seiner Wiederwahl verhalf, den Irak nach dem neu ausgebrochenen Krieg wieder zu vereinen, scheiterten Truman sowie Johnson daran im Amt zu bleiben, dass die öffentliche Meinung zu dem Umgang der jeweiligen Präsidenten mit dem Krieg in Korea und Vietnam kippte.

In München traf Ellsberg die Konferenzvorsitzenden, seinen alten Freund John Kerry, Verteidigungsminister und die deutschen Parteivorsitzenden, um sich für weniger Atomwaffen auszusprechen, vor der Erstnutzung von nuklearen Fernlenkgeschossen zu warnen und zu der deutschen Abrüstung aller Atomwaffen zu raten.

Überraschenderweise äußerte der türkische Verteidigungsminister an Ellsbergs Tisch, dass die öffentliche Meinung in der Türkei befürworte, keine Atomwaffen im Land zu haben - ein kontroverses Thema seit der Kubakrise.

-13.7.2019 Filmscreening in der Demilitarisierten Zone (DMZ) in Korea

Am 13. Juli 2019 organisierte Cinema for Peace in der DMZ zwischen Nord- und Süd-Korea ein Screening des Films „The Other Side of the Mountain“ des koreanisch-amerikanischen Regisseurs Joon Bai mit dem Ziel, die friedliche Koexistenz in Korea zu befördern. Das Screening war ein Teil des „One Harmony Festivals“ und erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Lindenbaum Orchestra und dem US National Children's Chorus. Der Film wurde in Nord-Korea gedreht. Er erzählt die Geschichte eines südkoreanischen Soldaten, der während des Koreakrieges von einer nordkoreanischen Krankenschwester gerettet wird. Die koreanische DMZ, die früher eine der am stärksten befestigten Grenzgebiete der Welt war, diente als symbolischer Ort für die Filmvorführung.



CINEMA FOR PEACE FOUNDATION

-08.11.2019. 30th Anniversary Gorbachev Dinner, Moscow

Zum 30. Mauerfall-Jubiläum dankten am 5. November auf Einladung von Cinema for Peace in Moskau im Namen aller Deutschen Bundespräsident a.D. Christian Wulff, Dr. Michael Otto als Vertreter der deutschen Zivilgesellschaft, die Scorpions mit einem Konzert sowie der Friedensnobelpreisträger und 1. Präsident des demokratischen Polens, Lech Walesa, dem Gewährträger des Mauerfalls, der deutschen und der europäischen Einheit - der wohl größten friedlichen Revolution in der Geschichte der Menschheit: Michail Gorbatschow. Bundespräsident Steinmeier ließ einen persönlichen Brief überreichen, Bundespräsident Köhler gab ebenfalls eine Dankesbotschaft. Gorbatschow selbst sprach von einer Bürgerrevolution: „Die Deutschen haben nicht aufgehört, auf die Straße zu gehen - bis die Mauer gefallen war.“ Dies war eine Riesenüberraschung, denn mit Bundeskanzler Kohl und Außenminister Genscher dachte man noch 1988, dies sei ein Thema „für das nächste Jahrtausend“.

Zum 20. und 25. Jubiläum des Mauerfalls konnte Michail Gorbatschow noch auf Einladung der Stiftung Cinema for Peace zu den Feierlichkeiten in Berlin reisen und u.a. Begegnungen mit Dr. Helmut Kohl, George Bush und Angela Merkel wahrnehmen. Nun wurde das entscheidende Wirken von Gorbatschow mit einem Besuch in Moskau gewürdigt.

II.3. Die Cinema for Peace Gala 2019 - Westhafen Event & Convention Center

Bei der 18. Cinema for Peace Gala in Berlin und der insgesamt 25. weltweit hatte die Cinema for Peace Foundation erneut die Gelegenheit, diese Veranstaltung als Plattform zu nutzen, um besonders wertvolle Filme der Öffentlichkeit zu präsentieren. Zu der Cinema for Peace Gala am 11. Februar 2019 im Westhafen Event & Convention Center (WECC) kamen rund 400 Gäste aus der deutschen wie internationalen Filmszene, Politik und Wirtschaft.

Ausgezeichnet wurden an diesem Abend die wertvollsten Filme des Jahres 2019, bewertet von einer Jury aus 150 Mitgliedern aus dem internationalen Netzwerk der Cinema for Peace Foundation.

Sir Bob Geldof präsentierte im Vorfeld der Verleihung gemeinsam mit Catherine Deneuve, der ersten Ehrenvorsitzenden von Cinema for Peace, und dem „Cinema for Peace“-Gründer Jaka Bizilj den diesjährigen Award: die Peace Dove (Friedenstaube), kreiert von Künstler Ai Weiwei.

Weitere prominente Gäste waren Hollywood Legende Faye Dunaway, Polens Ex-Präsident und Solidarność Gründer Lech Walesa, Produzent Arthur Cohn, Altkanzler Gerhard Schröder mit Ehefrau Kim So-yeon, die Schauspielerinnen Ulrike Folkerts, Nastassja Kinski und Katja Riemann, Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner und Jan Josef Liefers, der frühere katalanische Ministerpräsident Carles Puigdemont, FDP-Chef Christian Lindner mit Freundin Franca Lehfeldt, Sängerin Anna Maria Kaufmann, Anastasia Zampounidis sowie Moderatorin und Model Victoria Jancke.



**CINEMA FOR PEACE
FOUNDATION**

Cinema for Peace Awards 2019 – Die Preisträger

Cinema for Peace Most Valuable Film of the Year 2019 *Capernaum*

Cinema for Peace Most Valuable Documentary of the Year 2019 *The Heart of Nuba*

Cinema for Peace Award for Women's Empowerment 2019 *RBG*

Cinema for Peace Award for Most Political Film of the Year 2019 *Watergate*

Cinema for Peace Award for Justice 2019 *Two Catalonias*

Cinema for Peace International Green Film Award 2019 *The Elephant Queen*

Cinema for Peace Awards 2019 – Die nominierten Filme

Cinema for Peace Most Valuable Film of the Year 2019

Roma

22 July

BlackKlansman

A Private War

Cold War

Capernaum

Green Book

Ben Is Back

Boy Erased

Never Look Away

If Beale Street Could Talk

Cinema for Peace Most Valuable Documentary of the Year 2019

The Cleaners

Why Are We Creative?

The Heart of Nuba

Freedom for the Wolf

Meeting Gorbachev

Three Identical Strangers

They Shall Not Grow Old



CINEMA FOR PEACE FOUNDATION

Cinema for Peace Award for Women's Empowerment 2019

On the Basis of Sex

#FemalePlease

The Judge

On Her Shoulders

RBG

The Wife

Cinema for Peace Award for Most Political Film of the Year 2019

Fahrenheit 11/9

The Front Runner

Watergate

Vice

Who Is America?

Cinema for Peace Award for Justice 2019

The Silence of Others

Operation Finale

Prosecuting Evil

Two Catalonias

The Children's Act

8

Cinema for Peace International Green Film Award 2019

Free Solo

The Game Changers

Pollinators Under Pressure

The Elephant Queen

The Down Wall

II.4. Kommunikation / Netzwerk / Trailers of the Week

Die Cinema for Peace Foundation verfasst regelmäßige Newsletter und versendet wöchentlich den sogenannten "Trailer of the Week" mit Filmempfehlungen zu aktuellen gesellschaftlichen und politischen Themen (ein Beispiel siehe Folgeseiten).

Das weltweite Netzwerk der Stiftung wird darüber hinaus durch aktive Kontaktaufnahme zu internationalen NGOs und durch Teilnahme an relevanten Veranstaltungen kontinuierlich ausgebaut.



CINEMA FOR PEACE FOUNDATION

Übersicht ausgewählter Trailers of the Week 2019

20.02.2019

Thema: Cinema for Peace Gala 2019

Trailers: Capernaum ; The Heart of Nuba ; The Elephant Queen ; Two Catalonias ; Watergate ; RBG

20.02.2019

Thema: The Munich (In-)Security Conference - will the USA go to war with Iran?

Trailers: The Post ; The Most Dangerous Man in America: Daniel Ellsberg and the Pentagon Papers

17.03.2019

Thema: Religious Hatred: Massacre in New Zealand

Trailers: Monsieur Claude and His Daughters ; Before the Flood ; Women in Shroud ; The Stoning of Soraya M.

25.03.2019

Thema: European Diplomatic Row: Spend the Money On Russian Gas or Nato?

Trailers: Climate Warriors ; Under the Wire ; A Private War ; City of Ghosts

9

09.04.2019

Thema: Protecting Life in Africa: Rwanda, Sudan, And Jane Goodall

Trailers: As We Forgive ; Hotel Rwanda ; The Heart of Nuba ; The Devil Came on Horseback ; Darfur Now ; Jane

13.04.2019

Thema: Arrests of Julian Assange and Omar Al Bashir

Trailers: The Fifth Estate ; The Heart of Nuba ; Darfur Now

21.04.2019

Thema: Easter Elections

Trailers: Swing Vote ; Donbass ; Fahrenheit 11/9 ; The Hunchback of Notre Dame (1939) ; The Hunchback of Notre Dame (1997)

26.04.2019

Thema: UN Secretary Council on Sexual Violence

Trailers: On Her Shoulders ; In the Land of Blood and Honey



**CINEMA FOR PEACE
FOUNDATION**

27.05.2019

Thema: Film Festival Cannes - DiCaprio: Climate Change can be reversed

Trailers: Ice on Fire ; Peshmerga ; Argo ; Good Night and Good Luck ; Countdown to Zero

31.05.2019

Thema: "End Subsidies For Fossil Fuels" Says UN Secretary-General At R20 Summit

Trailers: Climate Warriors ; Wonders of the Sea ; Years Living Dangerously

14.06.2019

Thema: Echoes of 2003 Iraq Invasion as US-Iran Tensions Escalate

Trailers: Vice ; Persepolis ; Who Is America? ; Fahrenheit 11/9

23.08.2019

Thema: The Face of China

Trailer: Ai Weiwei: Never Sorry

07.09.2019

Thema: Amazon Burns by Intention! Slash and Burn Worse than Wildfires

Trailer: Up In Smoke

14.09.2019

Thema: Venice & Toronto Show The First Most Valuable Films of the Oscar Season

Trailers: Just Mercy ; The Perfect Candidate ; And We Go Green ; Marriage Story ; The Laundromat

20.09.2019

Thema: Gone Out to Cool Things Down

Trailers: Climate Warriors ; Ice on Fire ; Before the Flood ; An Inconvenient Truth

11.11.2019

Thema: 30 Years Fall of the Wall / Thank You Michael Gorbachev

Trailers: Meeting Gorbachev ; Good Bye Lenin ; The Life of Others

17.11.2019

Thema: Hong Kong Awaiting Next Tiananmen Massacre?

Trailers: Moving the Mountain ; Joshua: Teenager vs Superpower ; Umbrella Memories

24.12.2019

Thema: Bombs for Christmas

Trailers: Cries from Syria ; City of Ghosts ; For Sama



CINEMA FOR PEACE FOUNDATION

Anhang

Beispiel- Trailer of the Week
Gesendet am 26. Januar 2018

Women Take to the Streets



Women's March participants in Washington D.C., USA.
Credit: Ruth Fremson/The New York Times

This past weekend, women and men across the globe came together to demonstrate in solidarity, determined to continue forcing change for Women's Rights and Human Rights. Hoping to build upon the success of last year, when over 6 million people marched in all seven continents, the Women's March 2018 pledged to **"Look Back, March Forward"**.

Under this slogan, organisers are hoping to inspire people to not only march, but to engage and take part in direct action in their local communities to effect global change. Last year saw an amplification of women's voices on the global stage, with the Time's Up campaign to end harassment and systemic inequalities in the workplace, and the explosion of the #metoo anti-sexual harassment campaign.

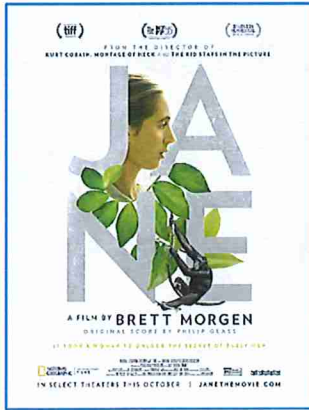
The Women's March is specifically committed to promoting Women's health, economic security, representation and safety. However, they are also proving to be a crucial convener of women, bringing together diverse groups to create a unified movement.

To learn more about the [Women's March](#) and [Time's Up](#)



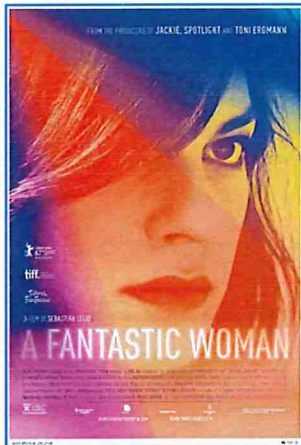


CINEMA FOR PEACE FOUNDATION



Jane (2017)

This film explores the life and work of the renowned primatologist, Jane Goodall, particularly examining her research about chimpanzees. In addition to highlighting Goodall's many great achievements, the documentary also serves as a chronicle of the struggles women face in this highly male-dominated industry.

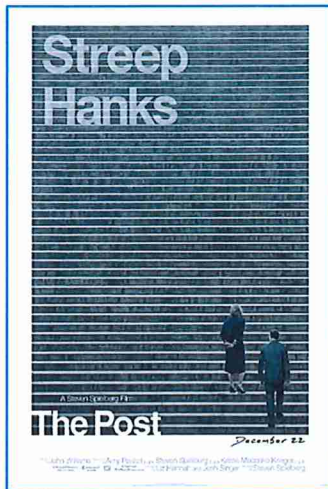


A Fantastic Woman (2017)

Marina, a waitress who moonlights as a nightclub singer, is bowled over by the unexpected death of her older boyfriend, Orlando. Instead of being allowed to mourn her lover, Marina is treated with suspicion, investigated, and forbidden from attending the funeral. As a trans-woman, her sexual identity is treated as a perversion, an aberration, by Orlando's family. Marina struggles for the right to be herself, battling the same forces she has battled her whole life.



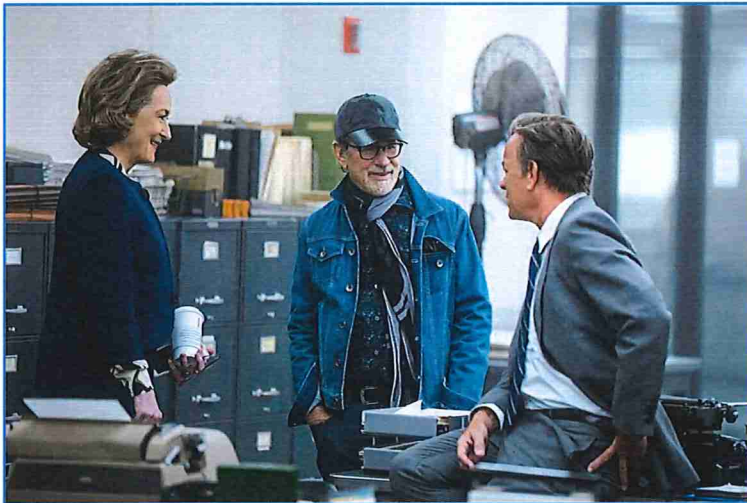
CINEMA FOR PEACE FOUNDATION



The Post (2017)

A cover up that spanned four U.S. Presidents pushed the country's first female newspaper publisher and a hard-driving editor to join an unprecedented battle between the press and the government. This film chronicles the Washington Post's effort in 1971 to publish the incendiary Pentagon Papers, despite objections by the US government.

'The Post' Proves Relevant to Women Today



Tom Hanks and Meryl Streep in Steven Spielberg's *The Post*.
By Niko Tavernise/Twentieth Century Fox.

The latest directorial piece from Steven Spielberg appears to have taken influence not only from *Spotlight's* (2015) tale of the power of investigative journalism, but also from the increased calls globally for equality for women.

In addition to examining issues pertaining to the freedom of the press, *The Post*(2017) also examines the workplace atmosphere of the time. Meryl Streep plays Katharine Graham, who,



CINEMA FOR PEACE FOUNDATION

as Publisher of the Washington Post, becomes the first female publisher of a major American newspaper.

Working with the paper's Executive Editor Ben Bradlee, portrayed by Tom Hanks, Graham has to overcome not only the pressure from the US government to not publish the Pentagon Papers, but also the rampant workplace sexism.

Although Graham is symbolically respected as being in charge, she nevertheless experiences moments that continue to be all too familiar to many working women - being interrupted, being spoken over and having your ideas repeated by somebody else.

The film's release was timely in a year that was largely defined by women speaking out against these ingrained power dynamics, which have for too long enabled everything from the most basic of inequalities to sexual harassment and assault.

RECHTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

1. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

1.1. Satzung der Stiftung

Die geltende Satzung der Stiftung besteht in der Fassung vom 09. August 2010, genehmigt Durch die Senatsverwaltung für Justiz, Berlin, am 27. September 2010. Die letzte Änderung umfasste im Wesentlichen die Änderung der Regelung zu der Verwirklichung des Stiftungszwecks.

Die Stiftung wurde von den Gründungstiftern mit einem Stiftungsvermögen von € 50.000,00 ausgestattet. Daneben erfolgte eine Zuwendung für den laufenden Betrieb in Höhe von insgesamt € 50.000.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die diesen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigt wird.

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1.2. Rechtsform und Sitz

Cinema for Peace Foundation ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin.

1.3. Organe

Das Verwaltungsorgan der Stiftung ist der Vorstand und der Aufsichtsrat. Der Vorstand setzt sich im Berichtszeitraum wie folgt zusammen:

- Jaka Bizilj (Vorstandsvorsitzender)
- Dr. Ingo Mantzke (stellvertretender Vorsitzender)

Als Mitglieder des Aufsichtsrats waren bestellt:

- Andrea Dibelius (Vorsitzende)
- Carola Meier (stellvertretende Vorsitzende)
- Wilhelm Beier
- Michael Rosenblatt

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder durch dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied.

2. STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

Die Stiftung wird unter der Steuernummer 27/643/04193 beim Finanzamt für Körperschaften I in Berlin geführt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Mit dem Bescheid vom 13. Juni 2016 wird der Stiftung die Freistellung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer für die Jahre 2012 bis 2014.

Mit Bescheid vom 27. September 2022 hat das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen für die Jahre 2018 bis 2020 geschätzt, da für die Steuerbegünstigung erforderlichen Unterlagen aussagegemäß wegen Krankheitsfällen und Personalwechsel nicht abgegeben wurden. Gegen diesen Bescheid wurde Einspruch eingelegt, um eine Gefährdung einer steuerlichen Aberkennung als steuerbegünstigte Körperschaft abzuwenden.

3. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

3.1. Gegenstand der Stiftung

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Friedens und der Völkerverständigung durch das Medium Film. Finanziert werden sollen Produktionen, die sich mit globalen Problemen wie Krankheitsprävention (z.B. bei Aids), Gewaltprävention, Umweltzerstörung, Krieg, Verletzung von Menschenrechten und Armut befassen. Die geförderten Filme sollen die Aufklärung in den betroffenen Ländern und/oder der Mobilisierung einer breiten internationalen Öffentlichkeit in den reichen Industrieländern dienen. Die Finanzierung umfasst neben der Filmproduktion auch das Verbreiten und Zugänglichmachen der Filme für die Menschen in den betroffenen Ländern.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die eigene Produktion und die Verbreitung von eigenen und/oder sonstigen Filmen, die den Voraussetzungen des Abs. 1 der Satzung der Stiftung entsprechen,
2. die Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Produktion und Verbreitung von Filmen, die den Voraussetzungen des Abs. 1 der Satzung der Stiftung entsprechen,
3. die Weiterleitung von Mitteln an eine im Ausland ansässige Person oder Einrichtung, die einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes entspricht und im Einklang mit dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht steht für die Produktion und Verbreitung von Filmen, die den Voraussetzungen des Abs. 1 der Satzung der Stiftung entsprechen.

3.2. Wesentliche Verträge

Der Stiftungsvorstand Herr Jaka Bizilj hat am 26. November 2020 eine Patronatserklärung gegenüber der Cinema for Peace Foundation abgegeben. Darin verpflichtet sich Herr Bizilj für den Fall, dass die Cinema for Peace Foundation ihre Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen kann, auf erstes Anfordern deren Verbindlichkeiten bis zu einer Höhe von € 75.000,00 auszugleichen.

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2019

Cinema for Peace Foundation Stiftung für gemeinnützige Filmförderung, Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Sonstige Anlagen und Ausstattung			
335	Sonstiges Inventar	1,00		1,00
400	Sonstige Anlagen und Ausstattung	<u>136,00</u>	137,00	441,00
	Sonstige Vermögensgegenstände			
700	Sonstige Vermögensgegenstände	1.468,38		0,00
724	Kautionen	1.800,00		1.800,00
884	Forderungen aus Lohnsteuerüberzahlung	4.743,43		4.743,43
1340	Verbindl. aus Lieferungen/Leistungen	<u>0,00</u>	8.011,81	1.205,49
	Kasse, Bank			
920	Kasse	164,43		535,97
940	DB 809666101	54.386,94		54.386,94
945	Bank	469,52		26.990,75
955	Creditcard	<u>2.891,59</u>	57.912,48	0,00
	Summe Aktiva		<u>66.061,29</u>	<u>90.104,58</u>

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2019

Cinema for Peace Foundation Stiftung für gemeinnützige Filmförderung, Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Stiftungskapital			
	Errichtungskapital			
1100	Errichtungskapital		50.000,00	50.000,00
	Ideeller Bereich			
1082	Vortrag ideeller Bereich		0,00	4.324,99
	Ergebnisvortrag			
	ERGEBNISVORTRAG		4.378,46	0,00
	Sonstige Rückstellungen			
1221	sonst. Rückst. JA/St		2.475,00	4.475,00
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
955	Creditcard		0,00	3.022,03
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1340	Verbindl. aus Lieferungen/Leistungen		7.595,48	22.094,23
	Sonstige Verbindlichkeiten			
1700	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	1.612,35		4.084,47
1705	Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	<u>0,00</u>	1.612,35	2.103,86
	Summe Passiva		<u>66.061,29</u>	<u>90.104,58</u>

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Cinema for Peace Foundation Stiftung für gemeinnützige Filmförderung, Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	6.647,70		0,00
2423	Wegfall Verbindlichkeiten	<u>15.747,11</u>	22.394,81	0,00
Abschreibungen				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen		305,00-	977,00-
Personalkosten				
2551	Löhne und Gehälter	9.705,00-		6.265,00-
2553	Abgeführte Lohnsteuer	483,35-		2.906,57-
2555	Gesetzliche soziale Aufwendungen	2.511,31-		6.046,09-
2556	Aushilfslöhne	0,00		11.694,00-
2557	Sachzuw. u. Dienstleistungen an Arbeitn.	2.065,93-		3.079,92-
2558	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>56,82-</u>	14.822,41-	0,00
Reisekosten				
2560	Reisekosten Arbeitnehmer Verpfl.mehraufw		8.678,31-	18.679,96-
Raumkosten				
2661	Miete, Pacht	15.142,13-		9.100,00-
2663	Raumnebenkosten	<u>885,45-</u>	16.027,58-	815,13-
Übrige Ausgaben				
2510	Ausgaben Bereich 2000	12.803,61-		0,00
2665	Rechts-u.Beratung	5.383,89-		3.325,74-
2701	Konzeptionen	0,00		1.749,95-
2702	Porto, Telefon	2.806,32-		657,14-
2704	Sonstige Verwaltungskosten	803,94-		505,03-
2705	Fremdarbeiten	33.732,80-		20.419,15-
2707	Webseitenpflege	1.793,89-		3.794,95-
2708	Wartung	0,00		213,61
2709	Kuriere	155,73-		1.836,89-
2710	Bankgebühren	481,42-		761,88-
2712	Büromaterial	423,92-		435,47-
2713	Buchhalt./Controllin	1.666,00-		3.024,84-
2715	Telefonkosten Handy	0,00		3.692,08-
2716	Büroreinigung	1.479,52-		1.326,14-
2719	Stadtfahrten	1.522,13-		653,26-
2800	Bewirtung	39,40-		210,95-
2812	Projekt Dafur	0,00		10.388,15-
2822	Screenings	5.501,87-		0,00
2895	Kosten Gehaltsabrech	1.558,90-		118,17
2896	Jahresabschlussk	<u>3.391,50-</u>	73.544,84-	1.500,00-
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Spenden				
3221	Geldzuwendungen gg. Zuwendungsbestätig.	83.529,63		75.300,00
3223	Geldzuwendungen o. Zuwendungsbestätig.	<u>7.500,00</u>	91.029,63	47.300,00
Übertrag			46,30	9.086,49

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Cinema for Peace Foundation Stiftung für gemeinnützige Filmförderung, Berlin

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		46,30	9.086,49
VERMÖGENSVERWALTUNG			
Zins- und Kurserträge			
4150	Zinserträge 0% USt	7,17	0,00
Sonstige Ausgaben			
4700	Zinsen Vermögensverwaltung	0,00	20,01
JAHRESERGEBNIS			
	Jahresergebnis	53,47	9.106,50
Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr			
3950	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	4.324,99	9.106,50-
ERGEBNISVORTRAG			
	ERGEBNISVORTRAG	4.378,46	0,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSiB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine —vom Steuerberater angelegte und geführte— Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz *nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.*
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht—wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt—, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder bei einheitlicher Schadensfolge — aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000 €² (in Worten: ein Million €) begrenzt.³ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für eine Million

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die BRAO-Reform tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozialtätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 590 Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 590 Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 590 Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietät/ Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch — soweit nicht ausdrücklich anders geregelt — unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann — wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt — von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist — nicht — bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG)⁴

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbelegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.